



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Dienstleistungen

Version: 1

Gültig ab: 01.05.2010

1. Begriffsbestimmung

Auftragnehmer: guarddog IT e.U. - Inhaber Ing. Armin Müller, Kirchmayrgutstraße 5b, 4063 Hörsching

Auftraggeber: Darunter ist der jeweilige Kunde zu verstehen, der den Auftrag schriftlich, mündlich, persönlich fernmündlich über Internet oder eMail erteilt.

2. Präambel

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Service- und Projektleistungen zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 guarddog IT e.U. stellt dem Auftraggeber Leistungen an einem vereinbarten Ort zur Verfügung. Dabei bedient sich guarddog IT e.U. eines oder mehrerer Spezialisten (Angestellte der guarddog IT e.U. oder dritte Subauftragnehmer) - nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt - die nach ihrer Kenntnis und ihrer Erfahrung für die im Vertrag angeführten Tätigkeiten geeignet sind.
- 3.2 Im Vertrag nennen guarddog IT e.U. und der Auftraggeber jeweils einen Ansprechpartner, dessen Erklärungen, soweit sie der Abwicklung des Auftrages dienen und nicht gemäss dieser Geschäftsbedingungen in Schriftform zu fassen sind, und Handlungen für sein Unternehmen verbindlich sind.
- 3.3 Der Auftraggeber informiert guarddog IT e.U. vor und während des vereinbarten Auftrages über sämtliche Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages erforderlich und von Bedeutung sind
- 3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, guarddog IT e.U. bei ihrer Auftragsdurchführung nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt guarddog IT e.U. kostenlos und termingerecht alle für die Erfüllung der Vertragsleistungen erforderlichen Mitarbeiter des Auftraggebers zur Verfügung. Des weiteren werden vom Auftraggeber kostenlos und termingerecht alle für die Vertragsleistung erforderlichen, richtigen und verbindlichen Unterlagen, Daten und Informationen zur Verfügung gestellt.
- 3.5 Die Arbeiten werden, je nach Erfordernissen, in den Räumlichkeiten des Auftraggebers, eines Kunden des Auftraggebers oder in den Geschäftsräumlichkeiten von guarddog IT e.U. durchgeführt. Werden Vertragsleistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder dessen Kunden erbracht, so werden den Mitarbeitern von guarddog IT e.U. ausreichend Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass guarddog IT e.U. bzw. deren Mitarbeiter während der Leistungserbringung der ungehinderte Zutritt ermöglicht wird und für die Mitarbeiter von guarddog IT e.U. angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit getroffen werden;

insbesondere sind vom Auftraggeber die geltenden gesetzlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten.

- 3.6 Sollte guarddog IT e.U. an der Durchführung seiner festgelegten Vertragsleistungen gehindert, an der Durchführung der Abnahmeprüfung zeitlich behindert oder ganz davon ausgeschlossen werden, weil Mitarbeiter, Unterlagen, Daten oder Geräte des Auftraggebers nicht in angemessener oder ungenügender Weise zur Verfügung stehen oder der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt oder Termine nicht einhält, ist guarddog IT e.U. berechtigt, den Auftraggeber mit dem durch die Behinderung verursachten Mehraufwand zu belasten oder vom Auftrag zurückzutreten.
- 3.7 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Schulungen, der Systemanalyse und Programmierung erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten, bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxismögliche Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalzeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
- 3.8 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die guarddog IT e.U. aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausgearbeitet hat bzw. solche, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Eine von guarddog IT e.U. ausgearbeitete Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Falls innerhalb von zwei Wochen bei guarddog IT e.U. einlangend keine Beanstandung dieser Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber erfolgt, gilt diese Leistungsbeschreibung als genehmigt. Später auftretende Änderungswünsche werden nur zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen durchgeführt.
- 3.10 Individuell erstellte Software- bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das betroffene Programmpaket einer Programmabnahme, die spätestens zwei Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber zu erfolgen hat. Sie wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der genehmigten Leistungsbeschreibung und mittels der zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von zwei Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen.
- 3.11 Bei Bestellung von Standardprogrammen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme, widrigenfalls verpflichtet er sich, sich vor Bestellung die entsprechende Kenntnis zu verschaffen.
- 3.12 Bei der Buchung von Standardschulungen bestätigt der Auftraggeber mit der Buchung die Kenntnis des Inhaltes der gebuchten Seminare, widrigenfalls verpflichtet er sich, sich vor Bestellung die entsprechende Kenntnis zu verschaffen.
- 3.13 Sollte sich im Zuge der Auftragsdurchführung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist guarddog IT e.U. verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Jeder Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von guarddog IT e.U. aufgelaufenen Kosten und Spesen gemäß vorzulegender, interner Projektabrechnung sind in diesem Fall vom Auftraggeber zu ersetzen, soweit guarddog IT e.U. kein Verschulden an der Unmöglichkeit trifft.

3.14 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers.

4. Leistungszeitraum

- 4.1 guarddog IT e.U. ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 4.2 Vereinbarte Termine basieren auf einer Schätzung nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und werden einvernehmlich zwischen guarddog IT e.U. und dem Auftraggeber festgelegt. Im Falle einer Überziehung der vereinbarten Termine, gewährt der Auftraggeber der guarddog IT e.U. eine angemessene Nachfrist.
- 4.3 Können Termine zur Erbringung der Leistung durch Mitarbeiter von guarddog IT e.U. wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen von guarddog IT e.U. nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, ist guarddog IT e.U. unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflicht berechtigt, die Leistungen an einem einvernehmlich zu bestimmenden Termin nachzuliefern.
- 4.4 Bei Aufträgen, die abgrenzbare Teilleistungen beinhalten, ist guarddog IT e.U. berechtigt, für diese Teillieferungen Teilrechnungen zu legen.
- 4.5 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellter Unterlagen vom Auftraggeber bzw. der Sphäre des Auftraggebers entstammenden Dritten, entstehen, sind von guarddog IT e.U. nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von guarddog IT e.U. führen. Daraus resultierende Mehrkosten werden von guarddog IT e.U. gemäß der Preisliste „Einzelauftrag“ in Rechnung gestellt.

5. Nicht durch diesen Vertrag gedeckte Leistungen

- 5.1 Falls nicht explizit in diesem Vertrag anders geregelt, die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers.
- 5.2 Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.
- 5.4 Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.
- 5.5 Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.
- 5.6 Der Auftragnehmer wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung des Auftragnehmers von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.

- 5.7 Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern.
- 5.8 Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen.
- 5.9 Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.

6. Preise

- 6.1 Alle Preise sind in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten. Sie wird jedoch in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.2 Sofern die Preise nicht im Auftrag anders vereinbart wurden, gelten die im Angebot, im Bestellformular, in der Auftragsbestätigung oder in der jeweils gültigen Preisliste angeführten Preise. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebots. Sollten sich die Lohn- und Materialkosten oder vom Auftragnehmer zu entrichtende Abgaben bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen und dem Auftraggeber ab dem auf die Erhöhung folgenden Monat anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.
- 6.3 Die erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber nach Abnahme der Leistung in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber hat die Leistungen nach Fertigstellung der (Teil)Leistungen unverzüglich abzunehmen. Bei Standardprogrammen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise, so sie nicht in einer allfälligen Auftragsbestätigung festgelegt wurden. Auftragserweiterungen werden bei allen anderen Dienstleistungen lt. Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem, dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, werden von den Vertragspartnern entsprechend berücksichtigt.
- 6.4 Die Kosten für Fahrt, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber nach den jeweils gültigen Sätzen gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

7. Zahlung

- 7.1 Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich und im Auftrag nicht anders vereinbart, umgehend nach Lieferung.
- 7.2 Zahlungen sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 7.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie-, oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 7.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Aufträgen die mehrere Einheiten umfassen, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung eine Rechnung zu legen. Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten.

- 7.5 Beim Auftragnehmer eintreffende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
- 7.6 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte fällizustellen.

8. Haftung

- 8.1 Behauptet der Auftraggeber an einem ihm entstandenen Schaden ein Verschulden des Auftragnehmers, so hat er dies zu beweisen. Die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenen Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen. Insbesondere sind jegliche Ansprüche bei Ausfall des Servers des Auftragnehmers ausgeschlossen, sofern dieser Ausfall nicht auf grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 8.2 Der Höhe nach ist die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber mit EUR 200,— beschränkt, insgesamt jedoch mit EUR 2.000,— für die Summe aller Ansprüche mehrerer Geschädigter aus einem Ereignis.
- 8.3 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie zB in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Auftraggeber oder seiner Leute ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 8.4 Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Verbraucher iSd § 1 KSchG gilt, dass die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei jeder Art von Schaden, außer bei Personenschäden, ausgeschlossen ist.
Für Unternehmer iSd § 1 KSchG gilt, dass die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ausgeschlossen sind.
- 8.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter, höhere Gewalt (z.B.: Feuer- und Wasserschäden, direkter oder indirekter Blitzschlag) oder Einwirkungen vom Kunden zurückzuführen sind.
- 8.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für Inhalte, Richtigkeit oder Vollständigkeit von übermittelten oder abgefragten Daten, die durch guarddog IT e.U. Services zugänglich sind.
- 8.7 Sollte der Kunde im Zusammenhang mit der Nutzung von guarddog IT e.U. Services Rechtsvorschriften übertreten, so hält er guarddog IT e.U. gegenüber sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.
- 8.8 Für den Inhalt der von ihm und von Personen, denen er die Nutzung von Services ermöglicht, übermittelten Informationen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 8.9 Sofern nicht anders vereinbart ist, haftet der Auftragnehmer nicht für:
Vom Kunden zu vertretende Störungen oder Verzögerungen bei der Durchführung einer Entstörung.
Betriebsunterbrechungen, die zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes notwendig sind. Dem Kunden vorab mitgeteilte Wartungsarbeiten oder unangekündigte Wartungsarbeiten, die aus Gefahr in Verzug durchzuführen sind.

- 8.10 Zusatz WebHosting: Der Auftragnehmer haftet nicht für den Zustand bzw die Sicherheit der übertragenen bzw gehosteten Daten. Ausdrücklich gilt als vereinbart, dass der Kunde für die Datensicherung selbst verantwortlich ist. Das heißt, dass eventuell abhanden gekommene Daten nicht vom Auftragnehmer, sondern vom Kunden selbst wiederhergestellt werden müssen. Ein Schadenersatzanspruch gilt in jedem Fall als ausgeschlossen.
- 8.11 guarddog IT e.U. behält sich vor, den Transport von Daten oder die Bereitstellung von Diensten, die den gesetzlichen Bestimmungen oder den guten Sitten widersprechen, zu unterbinden.
- 8.12 Der Kunde hat die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten und hält guarddog IT e.U. diesbezüglich gegenüber jeglichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. guarddog IT e.U. weist den Kunden insbesondere auf die Vorschriften des Pornographiegesetzes, BGBl. 1950/97 idgF des Verbotsgesetzes vom 8.Mai 1945, StGBI 13 idgF und die einschlägigen Vorschriften des TKG und des Strafgesetzbuches samt strafrechtliches Nebengesetze hin, wonach die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.
- 8.13 Der Kunde wird im Hinblick auf von ihm zur Abfrage durch Dritte bereitgestellte Daten wie ein Medieninhaber iSd Mediengesetzes behandelt. Er hält guarddog IT e.U. von jedem Schaden frei, der durch die von ihm in Verkehr gebrachten Daten entsteht, insbesondere wegen Geltendmachung von medienrechtlichen Entschädigungsansprüchen oder auf Grund von Medieninhaltsdelikten.

9. Gewährleistung

- 9.1 Soweit Leistungen der guarddog IT e.U. mit Mängeln behaftet sind, hat der Auftraggeber Anspruch auf deren Beseitigung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen.
- 9.2 Abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 (sechs) Monaten als vereinbart. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Werkes zu laufen und muss bei sonstiger Verjährung binnen dieser Frist gerichtlich geltend gemacht werden.
- 9.3 Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme der Vertragsleistungen aus einem anderen Grund als wegen eines nicht geringfügigen Mangels, der die Nutzung der Vertragsleistung schwer einschränkt oder unmöglich macht, obwohl guarddog IT e.U. die Abnahmebereitschaft erklärt hat, so gilt die Vertragsleistung vier Wochen nach vorgenannter Erklärung als abgenommen.
- 9.4 Von der Gewährleistung sind Mängel ausgeschlossen, welche auf eine unsachgemäße Bedienung, geänderte Systemkomponenten, Verwendung ungeeigneter Organisationsmitteln, unübliche Betriebsbedingungen oder Systemeingriffe durch den Auftraggeber oder Dritte zurückzuführen sind.
- 9.5 Ein nicht geringfügiger Mangel liegt vor, wenn der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann. Er berechtigt jedenfalls zur Behebung. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme 2.d) schriftlich und auch ausreichend dokumentiert erfolgen, widrigenfalls Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz und Irrtumsanfechtung nicht mehr geltend gemacht werden können. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber guarddog IT e.U. alle, zur Untersuchung der Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. guarddog IT e.U. übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel,

Datenträger, Hardware, Software, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichung von den Installations- und Lagerbedingungen), Virenbestand, sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

- 9.6 Kosten für Hilfestellung und Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von guarddog IT e.U. gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen und sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritter nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch guarddog IT e.U..
- 9.7 Soweit Auftragsgegenstand die Änderung oder Ergänzung bestehender Leistungen von guarddog IT e.U. ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf diesen aktuellen Vertragsgegenstand. Die Gewährleistung für die ursprüngliche Leistung lebt dadurch nicht wieder auf.
- 9.8 Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler etc.) in Notizen, Protokollen, Berechnungen etc. können von guarddog IT e.U. jederzeit berichtigt werden. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlicher Mängel ist ausgeschlossen, wenn sie nicht in der Gewährleistungsfrist schriftlich gegenüber guarddog IT e.U. geltend gemacht werden.
- 9.9 Nur Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von guarddog IT e.U. zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden von guarddog IT e.U. kostenlos durchgeführt.

10. Rücktrittsrecht

- 10.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit/Leistungszeit von 12 Wochen durch grobes Verschulden von guarddog IT e.U. ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen, jedenfalls aber mindestens zwei Wochen betragenden Nachfrist, die vereinbarte (Teil-) Leistung nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 10.2 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von guarddog IT e.U. möglich. Ist guarddog IT e.U. mit einem Storno, daher einer einvernehmlichen Vertragsauflösung, einverstanden, so hat guarddog IT e.U. das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 40% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.
- 10.3 Setzt der Auftraggeber Handlungen, die guarddog IT e.U. zum Vertragsrücktritt berechtigen, so hat guarddog IT e.U. jedenfalls das Recht, neben den erbrachten Leistungen und bis zum Rücktritt aufgelaufene Kosten, eine Gebühr in der Höhe von 20% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hievon unberührt.
- 10.4 guarddog IT e.U. ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind, und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung oder Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt.
- 10.5 guarddog IT e.U. ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.

- 10.6 guarddog IT e.U. ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Auftraggeber die ihm eingeräumte Befugnis zur Nutzung von Einrichtungen des Auftragnehmers zur Begehung rechtswidriger Handlungen oder der Schädigung Dritter mißbraucht.
- 10.7 Der Rücktritt kann aus obigen Gründen auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden.
- 10.3 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde, sowie für vom Auftragnehmer erbrachte Vorbereitungsleistungen. Dem Auftragnehmer steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

11. Rechte an Entwicklungen/Urheberrecht

- 11.1 Der Auftraggeber sichert zu, dass den von ihm für die Durchführung der Vertragsleistung zur Verfügung gestellten Werken Urheber- und/oder sonstige Rechte nicht entgegenstehen.
- 11.2 Der Auftraggeber darf die Ergebnisse erbrachter Vertragsleistungen nach Bezahlung ausschließlich für eigene Zwecke verwenden, wobei die Nutzung der Ergebnisse für Unternehmen, an denen der Auftraggeber maßgeblich beteiligt ist, einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und guarddog IT e.U. bedarf. Im übrigen bleiben alle Nutzungsrechte in allen Nutzungsarten bei guarddog IT e.U..
- 11.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von guarddog IT e.U. die Weitergabe von Organisationsausarbeitungen, Schulungskonzepten und Schulungsunterlagen, Programmen oder Programmkonzepten, Angeboten, Leistungsbeschreibungen usw. oder davon abgeleitete Kopien an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu unterlassen. Die erstellten Programme und Organisationsleistungen stellen ausschließlich geistiges Eigentum von guarddog IT e.U. dar. Unabhängig davon gilt das Nutzungsrecht derselben - auch nach Bezahlung - ausschließlich zu eigenen Zwecken des Auftraggebers und nur der im Vertrag bezeichneten Hardware. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, in welcher Rechtsform immer, aber auch kurzfristige Überlassung zur Herstellung von Reproduktionen, zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei stets, auch bei leichter Fahrlässigkeit, volle Genugtuung zu leisten ist.
- 11.4 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die von ihm in Auftrag gegebenen Programme in die Programmbibliothek von guarddog IT e.U. zur allgemeinen Nutzung durch die guarddog IT e.U.- Vertriebsorganisation als Gegenleistung dafür aufgenommen werden, dass seine Programme durch die Nutzung anderweitiger Erfahrungen und Unterlagen viel wirtschaftlicher und kostengünstiger erarbeitet werden konnten, als dies ohne Inanspruchnahme derartiger Hilfsmittel der Fall gewesen wäre.

12. Datenschutz

- 13.1 guarddog IT e.U. verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen des § 20 Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 13.2 guarddog IT e.U. und der Auftraggeber vereinbaren über Einzelheiten des Vertrages sowie vertrauliche

Informationen über technische, geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Sie besteht solange, wie der Geheimhaltungsgegenstand nicht anderweitig bekannt wird.

13.3 guarddog IT e.U. wird das Recht eingeräumt, Auftraggeber in einer Referenzliste zu führen und eine kurze Projektbeschreibung zu veröffentlichen.

13. Aufrechnung

Der Auftraggeber kann nur mit von guarddog IT e.U. schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

14. Verbraucherschutz

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Unternehmern als auch Verbrauchern. Sollte eine bestimmte Regelung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung oder aus anderen Gründen nichtig sein, hat dies auf die übrigen Bestimmungen und die übrigen vertraglichen Beziehungen keinen Einfluss. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dieser rechtlich zulässigerweise am Nächsten kommt.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Für Verbraucher gelten hinsichtlich aller Leistungsstörungen die gesetzlichen Regelungen des ABGB in Verbindung mit den Regelungen des KSchG, soweit diese Vertragsbestimmungen den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Sollte irgendeine Vertragsbestimmung ungültig sein, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrages dadurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am ehesten entspricht.

15.2 Dieser auf diesen Bedingungen basierende Vertrag ersetzt alle etwaigen früheren Vereinbarungen zwischen guarddog IT e.U. und dem Auftraggeber über denselben Gegenstand.

15.3 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Soweit durch diese Bestimmungen nicht abgeändert, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechtes, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland ausgeführt wird.

15.4 Nicht in diesen AGB und in den Ergänzenden AGB behandelte Themen werden nach den Allg. Bedingungen des Fachverbandes für Unternehmensberater und Datenverarbeiter geregelt. ("Software Support Leistungen"; "Programmierleistungen") bzw. nach den Allg. Bedingungen des Büromaschinenhandel ("Verkauf und Lieferung von Büromaschinen Informationstechnik einschließlich Datenverarbeitungsanlagen"), Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

15.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das sachlichzuständige Gericht der guarddog IT e.U. Geschäftsstelle.